

Maßnahme 4 Rückbauvorhaben

Förderfähig ist:

- Abbruch von Gebäuden oder Teilabbruch (Gebäudeteile)
 → z.B. vormalige Wohngebäude, Wohn- und Geschäftshäuser, Läden, Gasthöfe
- Entsiegelungsmaßnahmen von zugehörigen Funktionsflächen (z.B. Zufahrten, Stell- und Lagerflächen)
- Wiederherrichtung der Geländeoberfläche



Zu beachten ist:

- Vorliegen eines schlüssigen Nutzungskonzeptes für die Folgenutzung (Revitalisierung, Renaturierung)
- Übereinstimmung mit Zielen und Vorgaben des Dorfumbauplans (soweit vorliegend)

Ausschlusskriterien:

- Rückbau großer Agrar- und Industriebrachen

Fördersätze:

Kommunen	50%
Unternehmen	50%
Privatpersonen	50%
Sonstige (z.B. Vereine, Kirchen, Zweckverbände)	50%
Höchstförderung	200.000 €

Allgemeingültige Regeln :

- Zuwendungsempfänger können nur Eigentümer oder Erbbauberechtigte sein (Ausnahme: wenn eine Gebietskörperschaft oder Religionsgemeinschaft Eigentümer ist, kann Förderung des Pächters auf Grundlage eines Pachtvertrages erfolgen),
- Planungsleistungen (Leistungsphase 1-8 HOAI) sind förderfähig, Begrenzung jedoch auf 20 % der förderfähigen Gesamtkosten (ohne Baunebenkosten),
- Außenanlagen, die direkt in Verbindung mit dem Vorhaben stehen, jedoch zur Erreichung des Zuwendungszweckes nicht explizit erforderlich sind, sind als untergeordneter Bestandteil zuwendungsfähig,
- keine Förderfähigkeit für Erwerb von Grundstücken und Gebäuden,
- Förderuntergrenze beträgt 5.000 €,
- mit dem Vorhaben darf bei Antragstellung noch nicht begonnen worden sein (Ausnahme Einholung von Genehmigungen, Erstellung von Durchführbarkeitsstudien, Architekten- und Ingenieurleistungen, Erwerb von Grundstücken)